Wien, Donnerstag den 26. August 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 35.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Von **Dr. Anton Hochegger,** k. k. Polizeiconcipisten in Trient.

Die Freiheit der Person im weiteren Sinne des Wortes ist nach österreichischem Gesetze durch die Bestimmungen der Artikel 4, 6, 8, 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistet, und zwar geben Artikel 4 und 6 jedem österreichischen Staatsbürger das Recht der Freizügigkeit, Artikel 8 im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, das Recht der Freiheit der Person im engeren Sinne des Wortes, Artikel 9 im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88, den Schutz des Hausrechtes.

Die Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87 und 88, enthalten die in die Competenz der Gerichtsbehörden und politischen Behörden fallenden Bestimmungen, unter welchen Bedingungen Eingriffe in die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freiheit der Person gesetzlich platzgreifen dürfen.

Der § 2 des ersteren dem Staatsgrundgesetze einverleibten Gesetzes besagt, daß die Verhaftung einer Person nur kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles stattfinden darf, und § 1 des letzteren Gesetzes ordnet dasselbe Vorgehen betreffs der Hausdurchsuchung an. Beiderseits finden jedoch gesetzlich begründete Ausnahmen von dieser Regel statt, welche in dem § 4 des ersteren und § 2 des letzteren Gesetzes normirt sind.

An diese zur gerichtlichen Competenz gehörigen Fälle reihen sich die der politischen und finanziellen Competenz zugehörigen Fälle, in welchen die staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Freizügigkeit und des Hausrechtes gesetzlich restringirt werden. Der § 5 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, setzt fest, daß Niemand zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden darf und § 3 des gleichdatirten Gesetzes, R. G. Bl. Nr. 88, bestimmt, daß Hausdurchsuchungen zum Zwecke polizeilicher und finanzieller Aufsicht nur in den vom Gesetze normirten Fällen vorgenommen werden dürfen. Die vornehmsten Gesetze, welche den politischen und den mit gleichen Functionen betrauten autonomen Gemeindebehörden die gesetzliche Basis zur nothwendigen Einschränkung der Freiheit und Freizügigkeit der Person und des Schutzes des Hausrechtes geben, sind folgende zwei: das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreff Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, und das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheine und Landstreicher erlassen werden.

Die Tendenz des Gesetzes vom 27. Juli 1871 geht dahin, alle diejenigen Personen, welche der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit schädlich oder gefährlich erscheinen, in die engere Heimat zurück- oder aus dem ganzen Reiche oder bestimmten Theilen desselben zeitweise oder für immer auszuweisen. Ergänzt wird diese rein polizeiliche Bestimmung durch die Satzungen der §§ 4, 5, 7 und 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, welche von der Stellung unter Polizeiaufsicht handeln.

Während auf Grund des ersteren Gesetzes das einzelne als gefährlich erscheinende Individuum zwangsweise aus einer bestimmten Gegend entfernt oder aus selber ausgeschlossen werden kann, ohne sichere Garantie zu bieten, ob selbes nicht bald wieder zurückkehre, sucht das zweite Gesetz das der Ordnung gefährliche Individuum entweder ebenfalls aus bestimmten Gebieten auszuschließen oder in einem engeren Kreise festzuhalten mit der Tendenz, nicht nur die übrige Welt von dem Verkehre mit demselben auf bestimmte Zeit zu befreien, sondern hiefür durch genaue Bewachung und Durchführung gewisser Einschränkungen Vorsorge zu treffen, um das Individuum von der Ausübung neuer strafrechtlich verfolgbarer Handlungen abzuhalten.

Die Abschiebung und Ausweisung ist für das einzelne von dieser Maßregel getroffene Individuum keine so harte Einschränkung der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit, da entweder der Zustand des Entganges der persönlichen Freiheit mit dem Eintreffen in der Heimat, abgesehen von den nothwendigerweise sich ergebenden paßpolizeilichen Einschränkungen endet, oder aber demselben ein genug großes Gebiet offen steht, sich nach Erwerb umzusehen.

Anders ist es hingegen mit dem in Rechtskraft getretenen Zustande der verhängten Polizeiaufsicht. Durch dieselbe wird dem einzelnen Individuum entweder ein bestimmtes Gebiet zum Aufenthalte angewiesen, oder dasselbe von einem bestimmten Gebiete ausgewiesen, wobei noch bestimmte Verpflichtungen des Beaufsichtigten bestehen, um die Beaufsichtigung zweckmäßig zu gestalten, indem letzterer sich gewisse Einschränkungen der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes gefallen lassen muß.

Es ist demnach eine ganz richtige und wichtige Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, daß die Polizeiaufsicht nur auf

Grund der richterlicherseits im Urtheile ausgesprochenen Zulässigkeit von der Polizeibehörde verhängt werden kann und darf.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann somit nur solche Individuen treffen, welche in mehr oder minder hohem Grade gerichtlich bescholten sind.

Bei der Erklärung der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht wird der urtheilende Richter oder Gerichtshof von der Erwägung ausgehen müssen, ob die abgestrafte Person nach ausgestandener Freiheitsstrafe voraussichtlicherweise sich der allgemeinen Rechtsordnung fügen werde oder nicht und ob eine Fortdauer der Freiheitsbeschränkung die Möglichkeit bieten werde, entweder den Sträfling von weiteren Ausschreitungen abzuhalten oder vielleicht auf diese Weise durch Genuß einer beschränkten Freiheit zum richtigen Gebrauche einer vollkommenen Freiheit anzuleiten.

Es hat unser Institut der Stellung unter Polizeiaufsicht eine entfernte Aehnlichkeit mit dem irisch-englischen System des Walter-Crofton in seiner Ausbildung durch die englische Parlamentsacte vom 28. Juli 1864 und ist ziemlich gleich der im deutschen Strafgesetzbuche unter § 38 und 39 festgesetzten Polizeiaufsicht, und kann daher diesem Institut nicht blos die Tendenz des Schutzes der Gesellschaft vor einem zu verbrecherischen Handlungen geneigten Individuum über die verbüßte Strafzeit hinaus zugemuthet werden, sondern, wenn auch in zweiter Linie, die Tendenz der Besserung.

Welche Hauptzwecke können nun durch die Stellung unter Polizeiaufsicht angestrebt werden? Erstens gegenüber der Außenwelt: Schutz der Gesellschaft durch Erschwerung der Begehung neuer gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Handlungen seitens des Beaufsichtigten. Zweitens für das beaufsichtigte Individuum selbst Fühlbarmachung der Folgen der begangenen strafbaren Handlungen beim Uebertritte aus dem höchst eingeschränkten Freiheitszustande in die Gesellschaft durch Umwandlung der höchst eingeschränkten Freiheit in eine weniger eingeschränkte mit der Hoffnung, durch gesetzmäßiges Leben in den Zustand der vollen Freiheit wieder eingesetzt zu werden.

Somit kurz gefaßt für die Gesellschaft Schutz vor dem in Freiheit gesetzten Uebelthäter, für den Uebelthäter äußerer und innerer Zwang, sich vor neuen Ueberschreitungen zu hüten.

Die Mittel, um die eben erwähnten Zwecke zu erreichen, sind nun erstens: Ausschließung des Individuums von einem bestimmten Gebiete oder Einschränkung des Individuums auf ein bestimmtes Gebiet, verbunden mit steter Evidenzhaltung des Aufenthaltes desselben und Abschließung des Beaufsichtigten von Orten, welche leicht Anlaß zur Erneuerung von Uebelthaten geben, nämlich Wirthshäusern, öffentlichen Versammlungen u. s. w., endlich, um dem Individuum die Möglichkeit zu geben, sich selbst fortzubringen, Beschaffung von Arbeit.

Diese Mittel sind auch im § 9 des citirten Gesetzes gesetzlich normirt und zwar in zweierlei Art.

Folgende Bestimmungen *müssen* bei jeder Stellung unter Polizeiaufsicht in Anwendung gebracht werden:

1. Darf die Polizeiaufsicht nicht über die Dauer von drei Jahren bemessen werden. (1. Absatz.)

2. Ist der Beaufsichtigte verpflichtet, jeden Wohnungswechsel an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, über jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskunft zu geben. (2. Absatz b.)

3. Es darf bei dem Beaufsichtigten zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Dem *Ermessen* der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde *freigestellt* ist die Anwendung folgender, im § 9 des citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen:

1. Bemessung der Dauer innerhalb der längsten Zeit von drei Jahren.

2. Es kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten ganz untersagt, oder ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Jederzeit erlaubt bleibt ihm der Aufenthalt in seiner Heimatsgemeinde.

3. Dem Beaufsichtigten *kann* die Verpflichtung auferlegt werden, sich in bestimmten Fristen bei der Sicherheitsbehörde persönlich zu melden, an gewissen Versammlungen nicht theilzunehmen, gewisse Locale nicht zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit des außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne genügenden Grund seine Wohnung nicht zu verlassen.

Aus diesem im Gesetze selbst gemachten Unterschiede in der Festsetzung der Polizei-Aufsichtsbestimmungen geht hervor, daß diejenigen Mittel, welche die Beaufsichtigung des Individuums, somit den Schutz der Gesellschaft vor Allem bezwecken, apodiktisch, während die Excludirung und Confinirung des Individuums und größere Einschränkung der persönlichen Freiheit in dem abgegrenzten Gebiete facultativ anzuwenden ist.

Der Schlußabsatz des erläuterten Paragraphs gibt sozusagen eine Anweisung über die Handhabung der detaillirten Bestimmungen, und zwar enthält derselbe die Tendenz, die Anwendung der theilweise rigorosen facultativen Bestimmungen von der zwingenden Nothwendigkeit abhängig zu machen, indem es heißt: „Diese bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände *geboten* erscheinen und stets mit thunlichster *Schonung* des *Rufes* und *Erwerbs* der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen und, wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben."

Es ist dieser Absatz zum Schutze der Person und zum Zwecke der Möglichkeit einer Rehabilitirung durch sie selbst erlassen, und ist gerade dieser Schlußsatz von einer Bedeutung, welche vielleicht in der Praxis zu wenig beachtet werden dürfte.

Bevor zur näheren Charakterisirung der praktischen Ausführung dieses Instituts der Polizeiaufsicht geschritten wird, wäre noch eine Frage der Gesetzesinterpretation zu berühren.

Oben wurde gesagt, daß die Anwendung von drei in dem § 9 enthaltenen Bestimmungen nicht dem Ermessen der Behörde überlassen ist, sondern jederzeit bei jeder Stellung unter Polizeiaufsicht stattfinden muß, während die in drei anderen Absätzen fixirten Bestimmungen facultativ anzuwenden seien. Dem scheint die Stylisirung des letzten Absatzes des § 9 zu widersprechen. Dort heißt es: „Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit . . . . . in Anwendung zu bringen, als . . . . ."

Aus inneren und äußeren Gründen kann ein Fallenlassen der in den im Absatze 2 b und d festgesetzten Maßnahmen nicht stattfinden. Aus inneren Gründen, indem diese Maßnahmen zum Schutze der Gesellschaft unbedingt nothwendig erscheinen und keineswegs so drückend auf die Person des Beaufsichtigten wirken. Die Anzeige des Aufenthaltswechsels ist keine schwere Bürde, die der unter Polizeiaufsicht Gestellte zu tragen hat und von den anderen Bestimmungen, als: Vorrufung desselben behufs Auskunftsgebung, Anordnung einer Haus- und Personsdurchsuchung, wird die Sicherheitsbehörde nur dann Gebrauch machen, wenn Verdachtsmomente dazu den gegründeten Anlaß geben. Eine Umänderung dieser Maßnahmen in facultative würde das Gerüst des ganzen Aufbaues des Institutes der Polizeiaufsicht aber zu einem unvollkommenen machen. Diese Maßnahmen sind sozusagen die Grundpfeiler, auf denen das ganze Gebäude ruht, und gipfeln in der Idee der steten Evidenzhaltung des Beaufsichtigten selbst und seines Verkehres, sowie seiner Beschäftigung, ganz abgesehen davon, ob derselbe weite oder enge Grenzen seines Aufenthaltes besitzt. Hiebei kann ihm die größtmöglichste Freiheit in Ortsveränderung, Suche nach Erwerb u. s. w. gegeben sein.

Aus äußeren Gründen spricht schon die Stylisirung der Absätze 2 b und d für die Unbedingtheit der Anwendung: „Er *ist* verpflichtet anzugeben, es *darf jederzeit* vorgenommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Zum Thatbestande einer Uebertretung nach Art. XII der neuen Maß- und Gewichtsordnung. Hinsichtlich der nur als Verwahrungsbehältnisse dienenden Fässer tritt die Aichpflicht nicht ein.** *)

Bei der am 7. Jänner 1879 vom Magistrate in Triest durchgeführten Strafverhandlung wurden Simon S. und Theresia T. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 durch Verwendung von nach dem Litersystem nicht geaichten Fässern im Handel auf Grund des

*) Vergl. die Mittheilungen in Nr. 30 auf S. 137 und in Nr. 48 auf S. 219 des Jahrganges 1879 dieser Zeitschrift.

bezogenen Gesetzes je zu 5 fl. Strafe unter gleichzeitigem Ausspruche des Verfalles der Fässer verurtheilt.

Ueber die Recurse des Simon S. und der Theresia T. fand die küstenländische Statthalterei die Erkenntnisse des Magistrates in Triest vom 7. Jänner 1879, Z. 34.836, mit welchen die Genannten wegen der Uebertretung des Art. VI der neuen Maß- und Gewichtsordnung, begangen durch Anwendung von nicht vorschriftsmäßig geaichten und gestempelten Fässern im öffentlichen Verkehre nebst dem Verfalle dieser Fässer zu einer Geldstrafe von je 5 fl. verurtheilt worden sind, bei nachgewiesenem objectiven und subjectiven Thatbestande der den Recurrenten zur Last gelegten Uebertretungen vollinhaltlich zu bestätigen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. December 1879, Z. 12.730, der küstenländischen Statthalterei in Erledigung der Berichte vom 25. März und 28. Mai 1879, ZZ. 3539 und 6247, betreffend die von Simon S. und Theresia T. in Triest anläßlich ihrer Verurtheilung wegen Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872, eingebrachten Gesuche um Nachsicht des Verfalles nicht geaichter Fässer und von Seite der Letzteren auch um Nachsicht der Geldstrafe, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes eröffnet:

Das Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Handelsministerium in der Ansicht geeinigt, daß nachdem die im Art. VI des Gesetzes vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872, normirte Strafsanction sich lediglich auf Maße, Gewichte und Meßapparate bezieht und der Art. XII des Gesetzes daselbst nicht berufen ist, die Uebertretung dieses Artikels mit einer auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu verhängenden Strafe zu ahnden ist.

Hienach könnte der gegen S. und T. ausgesprochene Verfall der Fässer, selbst wenn es sich um eine Uebertretung des Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung bei diesen Personen handeln würde, nicht aufrecht erhalten werden.

Allein die Genannten erscheinen wegen der bei ihnen im Betriebe des Schankgewerbes vorgefundenen ungeaichten Fässer überhaupt nicht strafbar, weil der bezogene Artikel die Aichpflicht nur hinsichtlich solcher Fässer ausspricht, in welchen die zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Sprite dem Käufer überliefert werden, daher alle Fässer, welche diesem speciellen Zwecke nicht dienen, auch der Aichpflicht nicht unterliegen und lediglich gegen die Verkäufer, welche die vorgenannten Flüssigkeiten den Käufern in ungeaichten Fässern überliefern, im Strafwege vorgegangen werden kann, was im vorliegenden Falle unterlassen wurde.

Demzufolge findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die Erkenntnisse des Triester Stadtmagistrates vom 7. Jänner 1879, Z. 34.836, und das dieselben bestätigende Erkenntniß der küstenländischen Statthalterei vom 10. Februar 1879, Z 1522, mit welchen Simon S. und Theresia T. wegen Verwendung ungeaichter Fässer in ihrem Wirthsgeschäfte zu einer Strafe von je 5 fl. und zum Verfalle der vorgefundenen Fässer verurtheilt wurden, wegen Mangels des Thatbestandes einer strafbaren Handlung von Amtswegen zu beheben und die Verurtheilten freizusprechen, nachdem die beanständeten Fässer von denselben lediglich als Verwahrungsbehältnisse und nicht als Maß oder zu dem im Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung bezeichneten Zwecke verwendet wurden. H.

**Die politische Execution bei Eintreibung von Gemeindeumlagen ist im Allgemeinen nicht ausgeschlossen, und kann nach der Executionsordnung für Niederösterreich die Sequestration der Miethzinse auch vor Einleitung der Pfändung von Fahrnissen verhängt werden.**

Ende November v. J. suchte die Gemeindevorstehung von N. bei der Bezirkshauptmannschaft H. wegen rückständiger Gemeindeabgaben per 902 fl. 27 kr. um die Sequestration der Zinsen des Hauses Nr. 230 in N. an, welches Haus der Privaten Bertha K. gehört. Mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft H. vom 19. December 1878, Z. 40.105, wurde die nachgesuchte Zinsensequestration bewilligt.

Die Statthalterei gab unterm 21. Februar 1879, Z. 3222, dem Recurse keine Folge, weil nach den dargelegten Verhältnissen nicht die Ueberzeugung gewonnen werden könne, daß die Recurrentin in der Lage sein werde, neben den laufenden Gemeindeabgaben auch die rückständigen ratenweise unter genauer Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Termine zu entrichten.

Der Ministerialrecurs wurde rechtzeitig eingebracht. In demselben wird hervorgehoben, daß die Verfügung der Zinsensequestration jeder gesetzlichen Basis entbehre und weder ein Mahnverfahren, noch eine Mobilarexecution der Sequestration vorhergegangen, wiewohl selbst dieser bei landesfürstlichen Steuern vorgeschrieben sei. Ferner bestehe keine Bestimmung, welche die Eintreibung von Gemeindeumlagen im Wege der administrativen Execution für statthaft erklären würde.

Das k. k. Ministerium des Innern fand unterm 30. März 1880, Z. 87, dem Recurse der Bertha K. gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei vom 21. Februar 1879, Z. 3222, mit welcher in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft H. vom 19. December 1878, Z. 40.105, der Gemeinde N. die nachgesuchte Sequestration der Miethzinse des der Recurrentin gehörigen Hauses in N. Nr. 230 wegen rückständiger Gemeindeabgaben bewilligt wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Statthaltereientscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge zu geben, daß die politische Execution bei der Eintreibung von Gemeindeumlagen im Allgemeinen nicht ausgeschlossen ist und im Sinne der §§ 7, 8 und 9 der Executionsordnung für Niederösterreich vom 20. Jänner 1814 (pol. Ges.-S. Band 42 Nr. 9) die Sequestration der Miethzinse behufs Einbringung von Gebäudesteuer-Rückständen auch vor Einleitung der Pfändung von Fahrnissen verhängt werden kann. B.

**Auch die Gehalte der Beamten der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Ministerien unterliegen nicht der Execution.**

Das königl. ung. Handels- und Wechselgericht in Budapest hat dem A. mit Beziehung auf den Gesetz-Art. 31 vom Jahre 1876 die executive Pfändung und Einantwortung eines Drittels des Gehaltes des k. und k. österr.-ungar. Botschaftsbeamten B. zur Hereinbringung einer Wechselforderung per 3000 fl. bewilligt und um den Vollzug das k. k. Handelsgericht Wien requirirt, welch' letzteres jedoch den Vollzug mit Bescheid vom 31. October 1879, Z. 116.413, verweigerte, weil nach den hierländigen Gesetzen, insbesondere nach dem Patente vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436, die Gehalte der Staatsbeamten von der Execution befreit sind und weil ferner die executive Pfändung und executive Einantwortung als verschiedene Executionsarten nicht zugleich in Vollzug gesetzt werden könnten.

Dagegen hat der Executionswerber den Recurs an das k. k. Oberlandesgericht in Wien ergriffen, wurde aber mit Erledigung vom 7. Jänner 1880, Z. 214, damit abgewiesen, weil hierorts die allgemeine gesetzliche Norm besteht, daß die Gehalte der Staatsbeamten der Execution nicht unterliegen und auch in Ansehung der dem gemeinsamen k. und k. Ministerium des Aeußern unterstehenden Beamten bisher keine Ausnahme von dieser gesetzlichen Vorschrift gemacht wurde. Hiedurch entfällt derzeit die weitere Verfügung über den Umstand, daß Recurrent von der bewilligten executiven Einantwortung des gedachten Gehaltsdrittels abgestanden ist und sich blos auf die executive Pfändung desselben beschränkt hat.

In dem von A. eingebrachten a. o. Revisionsrecurse wird geltend gemacht: Die gesetzlichen Bestimmungen über die Befreiung der Beamtengehalte von der Execution gelten nur für die österreichischen Staatsbeamten und seien nicht als ein Privilegium für diese, sondern im staatlichen, nämlich im Interesse des Dienstes erlassen worden. Der Gegner sei aber nicht österreichischer Staatsbeamter, das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn schließe jede Identificirung aus, die Gesammtmonarchie sei nicht der österreichische Staat, daher auch ein Beamter der Gesammtmonarchie nicht unter den Begriff eines österreichischen Staatsbeamten subsumirt werden könne; die Gehalte der Beamten der Gesammtmonarchie können nicht durch die österreichische Legislative allein, sondern nur unter Mitwirkung der ungarischen Gesetzgebung der Execution entzogen werden. Ueberdies sei der Belangte ein ungarischer Staatsangehöriger, die Execution wurde von dem Gerichte und nach den Gesetzen seines Vaterlandes bewilligt und auf die Eigenschaft des Executen und auf die Frage der Zuläſſigkeit der Execution könne der Umstand, daß die Centralcasse des Ministeriums des Aeußern sich in Wien befindet, keinen Einfluß nehmen. Endlich sei die Exequirbarkeit aller Vermögensbestandtheile des Schuldners die Regel, die Executionsbefreiung der Beamtengehalte aber eine Ausnahme, welche stricte zu interpretiren sei, und es müssen daher auch die Gehalte der Beamten der gemeinsamen Ministerien als der Execution unterliegend angesehen

werden, insolange der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auch bezüglich dieser Beamten eine Ausnahme statuirt hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 17. Februar 1880, Z. 1843, aber diesem a. o. Revisionsrecurse bei dem Abgange der zur Abänderung gleichförmiger Entscheidungen nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, Z. 2593, erforderlichen Voraussetzungen keine Folge zu geben und den Recurrenten auf die dem Gesetze entsprechende Begründung der obergerichtlichen Entscheidung zu verweisen befunden. Ger.-H.

## Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.**

Nr. 26. Ausgeg. am 2. März.

— — —

Nr. 27. Ausgeg. am 4. März.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Betriebsverwalters der Kronprinz Rudolf-Bahn. Z. 3076. 25. Februar.

Erlaß des königl. ung. Ministers für Handel und Ackerbau vom 15. Jänner 1880, betreffend die Errichtung einer staatlichen Contumazanstalt für Schweine in Steinbruch.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von Wels über Efferding nach Aschach. Z. 2683. 9. Februar.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Budapest über Ofen und Gran nach Raab. Z. 2646. 12. Februar.

Concession zum Baue und Betriebe einer an die Aussig-Teplitzer Eisenbahn anschließenden Schleppbahn zum Britannia-Schachte Nr. V in der Gemeinde Soborten. Z. 2489. 19. Februar.

Nr. 28. Ausgeg. am 6. März.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 24. Februar 1880, Z. 2289-II., an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Weikum'sche Verbesserung der Spindelbremsen.

Kundmachung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Schließung des Bureau's, in welchem die vor dem 1. April 1879 gewährten, nicht den Verkehr mit dem Deutschen Reiche betreffenden Refactien eingesehen werden konnten. Z. 2306/III. 29. Februar.

Bewilligung für die Herstellung einer Schleppbahn zur Verbindung der Anton Dreher'schen Lagerkeller in Klein-Schwechat mit der Donaulände-Bahn der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn bei der Station Klein-Schwechat und zur Verbindung mit der bereits bestehenden Pferdebahn des Genannten. Z. 37.484 ex 1879. 13. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Vicinaleisenbahn von Capo d'Istria über Isola nach Pirano. Z. 1770. 9. Februar.

Nr. 29. Ausgeg. am 9. März.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Verbindung von der projectirten Zahnradbahn von Klostergrab an die österreichisch-sächsische Grenze bei Mulde an die Dux-Bodenbacher Eisenbahn. Z. 4407. 14. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Station Chodau der a. p. Buschtiehrader Eisenbahn nach Neudek mit eventueller Benützung der von der genannten Station zu den Falconia-Schächten führenden Schleppbahn. Z. 4762. 17. Februar.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Mako über Klein-Zombor bis Szöregh. Z. 2958. 22. Februar.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Oesterreichische Localeisenbahn-Gesellschaft." H.-M. Z. 6838. 4. März.

(Fortsetzung folgt.)

**Erlaß des k. k. Ministeriums vom 1. Juni 1880, Z. 8044, an die k. k. Landesstellen, betreffend die für die sanitäre Beschau beim Ein- und Ausladen von Wiederkäuern auf Eisenbahnen einzuhebenden Gebühren.**

Anläßlich verschiedener Anfragen bezüglich der für die sanitäre Beschau beim Ein- und Ausladen von Wiederkäuern auf Eisenbahnstationen einzuhebenden Gebühren (§ 10 der Verordnung vom 12. April l. J., R. G. Bl. Nr. 36), welche sich theils auf die Höhe derselben und ihre Einhebung, theils auf die Gebühren für die dazu verwendeten Sachverständigen beziehen, findet das Ministerium des Innern Folgendes zu bestimmen:

Bezüglich der Einhebung der Beschau-Gebühren veranlaßt das Handelsministerium zum Behufe der Intervention der Bahnorgane die erforderliche Vermittlung, damit diese Gebühren für Rechnung des Staatsschatzes durch die Organe der Bahnverwaltungen eingehoben werden.

Die k. k. . . . . . . wird daher beauftragt, die betreffenden Eisenbahnverwaltungen um ihre Mitwirkung anzugehen, und denselben die festgestellten Gebühren bekannt zu geben.

Rücksichtlich der Höhe dieser Gebühren kann h. o. vorläufig keine allgemeine Verfügung getroffen werden, weil alle hiebei in Betracht zu nehmenden Verhältnisse und Umstände dermalen nicht zureichend gewürdigt werden können, indem hiefür die nöthigen Anhaltspunkte fehlen. Es wird sich jedoch vorbehalten, auf Grund der Berichte der Länderstellen, mit welchen die von ihnen vorläufig festgestellten Gebühren angezeigt werden, seinerzeit die angemessene Verfügung zu treffen, um die thunlichste Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Man beschränkt sich daher darauf, nun folgende allgemeine Grundsätze zur Richtschnur zu geben.

Die Beschaugebühren sollen so mäßig als möglich sein, da sie nicht die Bestimmung haben, dem Staatsschatze oder den für die Beschau bestellten Sachverständigen besondere Einnahmsquellen zu eröffnen, sondern nur dazu dienen sollen, die im Verwaltungsgebiete durch die Bestellung von Beschauorganen auf den Eisenbahnstationen erwachsenden Kosten zu decken, ohne daß damit dem Staatsschatze Mehrauslagen erwachsen.

Diese Gebühren sind für alle Ein- und Ausladestationen ohne Rücksicht auf den daselbst stattfindenden Viehverkehr in gleicher Höhe zu bemessen.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung der Zahl der Ein- und Ausladestationen sich nach der Größe und Bedeutung des Viehverkehres und der regelmäßig stattfindenden Viehtransporte zu richten habe und dabei nicht über das Maß des Bedürfnisses hinausgegangen werde. Die gesetzliche Bestimmung hat hauptsächlich den großen Viehverkehr und jene Bahnrouten im Auge, auf welchen regelmäßig und ständig Viehtransporte befördert werden Für Stationen, auf welchen nur zeitweilig zu beschauende Viehtransporte vorkommen, ist nur nach Maßgabe des zeitweiligen Bedarfs das Beschauorgan zu bestellen, keinesfalls eine stationäre Beschau zu activiren.

Rücksichtlich der Gebühren für die Beschauorgane ist nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unter Beobachtung des Umstandes, ob die berufenen Beschauorgane der Staatsverwaltung zur Verfügung stehende Functionäre sind oder nicht, sowie der Inanspruchnahme und Mühewaltung, innerhalb der durch die Gebührenbemessung gesuchten Bedeckung provisorisch das geeignet Scheinende zu verfügen und das Verfügte anzuzeigen, sobald verläßlichere Grundlagen und Wahrnehmungen zur Taxirung der Leistungen der Beschauorgane gewonnen sind, wird hierüber Bericht gewärtiget, auf den gestützt die allfällige weitere Regelung erfolgen wird.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalconsul Ignaz Ritter von Kohen in Malta den Titel eines Generalconsuls ad personam verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt Med. Dr. Emanuel Kusy in Znaim zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben die mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes verbundene Directorsstelle des k. k. Hauptmünzamtes dem mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Vorstande des Punzirungsamtes in Prag Johann Waltschisko verliehen.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Emil Holub das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur-Assistenten der Donauregulirungs-Commission August Gerbert v. Hornau das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Adjuncten bei der Staatsschuldencasse Albert Grienberger zum Hauptcassier daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Bezirksthierarztensstelle in der Markgrafschaft Mähren mit der eilften Rangsclasse, bis 10. September. (Amtsbl. Nr. 190.)

Custosstelle an der Gemäldegalerie der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien mit 1400 fl. Gehalt und 600 fl. Activitätszulage, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 195.)

Sanitätsassistentenstelle (nichtadjutirte) bei der Bezirkshauptmannschaft in Schärding, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 195.)

**Hiezu als Beilage: Bogen 16 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.